

Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten/Überprüfung
(Nachbareingabe)

Ich/Wir beantragen ein bauaufsichtliches Einschreiten bzw. Überprüfung folgenden Sachverhaltes (siehe auch Hinweis auf Seite 2):

Antragsteller*in:

Name, Anschrift

Ort, Straße
Schleswig,

Gemarkung, Flur, Flurstück

Nachbar*in:

Name, Anschrift

Ort, Straße
Schleswig,

Gemarkung, Flur, Flurstück

Die Hinweise auf der zweiten Seite dieses Antrags bezüglich der Bezeichnung des verletzten Rechtsguts und Darlegung der Beeinträchtigung sowie der Gebühren habe ich zur Kenntnis genommen.

Antragsteller

Datum

Unterschrift

Hinweis:

Eine bloße Mitteilung reicht nicht aus, denn das Vorbringen muss zumindest erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen das Vorhaben erhoben werden. Das erfordert die Bezeichnung des verletzten Rechtsguts und eine zumindest grobe Darlegung der im Einzelnen befürchteten Beeinträchtigungen.

Gebühren:

Für die/den Antragsteller*in ist ein Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten gebührenfrei, wenn

1. der Antrag erfolgreich ist und in ein bauaufsichtliches Einschreiten gegen die/den Bauherr*in mündet,
2. der Antrag zurückgenommen wird, bevor die Bauaufsichtsbehörde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat.

Demgegenüber ist ein Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten für die Antragsteller*in gebührenpflichtig, wenn

1. der Antrag von der Bauaufsichtsbehörde abgelehnt wird,
2. der Antrag (erst) zurückgenommen wird, nachdem die Bauaufsichtsbehörde mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen hat.

Gebührenhöhe:

Nach der **Dauer der Amtshandlung** gemäß Tarifstelle 6: Bauaufsichtliches Einschreiten (§ 59 LBO) - gemäß Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung - BauGebVO) vom 12. November 2018, verkündet als Artikel 1 der Landesverordnung zur Neuordnung des Baugebührenrechts vom 12.11.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 703):

Mindestgebühr: 100,00 €